

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



Jahrgang
2020

Nummer
9

Datum
06.03.2020

INHALT

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Südliche Weinstraße für das Jahr 2020 vom 05.03.2020	Seite 37-46
Öffentliche Bekanntmachung der 8. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 2019/2024 am 16.03.2020	Seite 47
Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 2019/2024 am 18.03.2020	Seite 48

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Haushaltssatzung des Landkreises Südliche Weinstraße für das Jahr 2020 vom 05.03.2020

- Bekanntmachung vom 06.03.2020 -

Der Kreistag hat auf Grund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit den §§ 95 ff. Gemeindeordnung (GemO), alle in der derzeit geltenden Fassung, am 16.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Aufsichtsbehörde vom 26.02.2020 hiermit bekannt gemacht wird.:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	171.912.200 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	178.897.400 Euro
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag ¹ auf	-6.985.200 Euro

¹ Unzutreffendes streichen.

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-1.803.000 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.384.100 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.891.500 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.507.400 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ² auf	4.310.400 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	2.507.400 Euro
zusammen auf	2.507.400 Euro

nachrichtlich:

Der veranschlagten Kreditaufnahme stehen Tilgungen in Höhe von 3.000.000 Euro gegenüber.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 4.900.200 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 2.450.400 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 25.000.000 Euro.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
Eigenbetrieb WertstoffWirtschaft³ auf 0 Euro

² Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

³ Die Sondervermögen sind mit ihrer Bezeichnung einzeln aufzuführen. Bei nur einem Sondervermögen entfällt die Zeile „zusammen“.

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung Eigenbetrieb WertstoffWirtschaft ³ auf	1.000.000 Euro
3. Verpflichtungsermächtigungen Eigenbetrieb WertstoffWirtschaft ³ auf darunter:	0 Euro
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0 Euro

§ 6 Festsetzungen für Sondervermögen

Für den **Eigenbetrieb WertstoffWirtschaft des Landkreises Südliche Weinstraße** werden festgesetzt:

der Gesamtbetrag der Erträge auf	13.068.500 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	11.696.300 Euro
das Jahresergebnis im Erfolgsplan auf	1.372.200 Euro
die Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan auf jeweils	5.256.978 Euro

§ 7 Gebühren der Kreismusikschule Südliche Weinstraße

Nach § 5 Nr. 2 der Satzung des Landkreises Südliche Weinstraße über die Erhebung von Gebühren der Kreismusikschule vom 06.01.2016 (Amtsblatt Nr. 1/2016 des Landkreises Südliche Weinstraße) werden die Gebühren der Kreismusikschule Südliche Weinstraße wie folgt festgesetzt:

Für den Zeitraum vom **01.01.2020** bis **31.07.2020** werden pro Schuljahr die folgenden Gebühren erhoben:

1. Die Aufnahmegebühr beträgt je Schüler/in einmalig	10,00 €
2. Für den Grundstufenunterricht (Schüler/innen bis 21 Jahre)	
2.1 Kükenmusik (45 Min./Woche) (Kursdauer 6 Monate)	280,80 € (monatlich 23,40 €)
2.2 Musikgarten (45 Min./Woche)	280,80 € (monatlich 23,40 €)
2.3 Musikalische Früherziehung (60 Min./Woche)	280,80 € (monatlich 23,40 €)
2.4 Musikalische Grundausbildung (60 Min./Woche)	280,80 € (monatlich 23,40 €)
2.5 Instrumentaler Orientierungsunterricht mit drei Instrumenten (50 Min./Woche)	451,20 € (monatlich 37,60 €)
3. Für den Instrumental- und Vokalunterricht (Gruppenunterricht) (Schüler/innen bis 21 Jahre)	
3.1 mit drei Schüler/innen (50 Min./Woche)	451,20 € (monatlich 37,60 €)
3.2 mit vier Schüler/innen (50 Min./Woche)	387,60 € (monatlich 32,30 €)
3.3 mit fünf Schüler/innen (50 Min./Woche)	304,80 € (monatlich 25,40 €)
3.4 ab sechs Schüler/innen (60 Min./Woche)	280,80 € (monatlich 23,40 €)

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



4. Für den **Instrumental- und Vokalunterricht** (Gruppenunterricht)
(Schüler/innen über 21 Jahre)
 - 4.1 mit drei Schüler/innen (50 Min./Woche) 654,00 € (monatlich 54,50 €)
 - 4.2 mit vier Schüler/innen (50 Min./Woche) 561,60 € (monatlich 46,80 €)
 - 4.3 mit fünf Schüler/innen (50 Min./Woche) 441,60 € (monatlich 36,80 €)
 - 4.4 ab sechs Schüler/innen (60 Min./Woche) 406,80 € (monatlich 33,90 €)

5. Für den **Instrumental- und Vokalunterricht** (Individualförderung)
(Schüler/innen bis 21 Jahre)
 - 5.1 Partnerunterricht (40 Min./Woche) 520,80 € (monatlich 43,40 €)
 - 5.2 Kombinationsunterricht mit drei Schüler/innen
(60 Min./Woche) 520,80 € (monatlich 43,40 €)
 - 5.3 Einzelunterricht (20 Min./Woche) 520,80 € (monatlich 43,40 €)
 - 5.4 Einzelunterricht (30 Min./Woche) 732,00 € (monatlich 61,00 €)
 - 5.5 Einzelunterricht (40 Min./Woche) 948,00 € (monatlich 79,00 €)

6. Für den **Instrumental- und Vokalunterricht** (Individualförderung)
(Schüler/innen über 21 Jahre)
 - 6.1 Partnerunterricht (40 Min./Woche) 754,80 € (monatlich 62,90 €)
 - 6.2 Kombinationsunterricht mit drei Schüler/innen
(60 Min./Woche) 754,80 € (monatlich 62,90 €)
 - 6.3 Einzelunterricht (20 Min./Woche) 754,80 € (monatlich 62,90 €)
 - 6.4 Einzelunterricht (30 Min./Woche) 1.062,00 € (monatlich 88,50 €)
 - 6.5 Einzelunterricht (40 Min./Woche) 1.375,20 € (monatlich 114,60 €)

7. Für den **Kooperationsunterricht mit Schulen**
(Schüler/innen bis 21 Jahre)
(je 45 Min./Woche) 1.920,00 € (monatlich 160,00 €)

8. Für die **Ergänzungsfächer**
(Schüler/innen bis 21 Jahre und über 21 Jahre)
 - 8.1 Ensemble und Orchester (ohne Instrumentalunterricht)
(mind. 45 Min.) 97,20 € (monatlich 8,10 €)
 - 8.2 Musikkurs (45 Min.) 271,20 € (monatlich 22,60 €)
 - 8.3 Musikkurs kürzer ein Schuljahr (45 Min.) 8,10 € je Unterrichtswoche
 - 8.4 Kurse zur Studienvorbereitung
mit mindestens drei Schüler/innen (60 Min./Woche) 744,00 € (monatlich 62,00 €)

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



Für den Zeitraum vom **01.08.2020** bis **31.12.2020** werden pro Schuljahr die folgenden Gebühren erhoben:

1. Die **Aufnahmegebühr** beträgt je Schüler/in **einmalig** **10,00 €**

2. Für den **Grundstufenunterricht**
(Schüler/innen bis 21 Jahre)
 - 2.1 Kükenmusik (45 Min./Woche) (Kursdauer 6 Monate) **300,00 € (monatlich 25,00 €)**
 - 2.2 Musikgarten (45 Min./Woche) **300,00 € (monatlich 25,00 €)**
 - 2.3 Musikalische Früherziehung (60 Min./Woche) **300,00 € (monatlich 25,00 €)**
 - 2.4 Musikalische Grundausbildung (60 Min./Woche) **300,00 € (monatlich 25,00 €)**
 - 2.5 Instrumentenkarussell
mit sechs Instrumenten (50 Min./Woche) **420,00 € (monatlich 35,00 €)**

3. Für den **Instrumental- und Vokalunterricht** (Gruppenunterricht)
(Schüler/innen bis 21 Jahre)
 - 3.1 mit drei Schüler/innen (50 Min./Woche) **468,00 € (monatlich 39,00 €)**
 - 3.2 mit vier Schüler/innen (50 Min./Woche) **420,00 € (monatlich 35,00 €)**
 - 3.3 mit fünf Schüler/innen (50 Min./Woche) **324,00 € (monatlich 27,00 €)**
 - 3.4 ab sechs Schüler/innen (60 Min./Woche) **300,00 € (monatlich 25,00 €)**

4. Für den **Instrumental- und Vokalunterricht** (Gruppenunterricht)
(Schüler/innen über 21 Jahre)
 - 4.1 mit drei Schüler/innen (50 Min./Woche) **654,00 € (monatlich 54,50 €)**
 - 4.2 mit vier Schüler/innen (50 Min./Woche) **561,60 € (monatlich 46,80 €)**
 - 4.3 mit fünf Schüler/innen (50 Min./Woche) **441,60 € (monatlich 36,80 €)**
 - 4.4 ab sechs Schüler/innen (60 Min./Woche) **406,80 € (monatlich 33,90 €)**

5. Für den **Instrumental- und Vokalunterricht** (Individualförderung)
(Schüler/innen bis 21 Jahre)
 - 5.1 Partnerunterricht (40 Min./Woche) **540,00 € (monatlich 45,00 €)**
 - 5.2 Kombinationsunterricht mit drei Schüler/innen
(60 Min./Woche) **540,00 € (monatlich 45,00 €)**
 - 5.3 Einzelunterricht (20 Min./Woche) **540,00 € (monatlich 45,00 €)**
 - 5.4 Einzelunterricht (30 Min./Woche) **744,00 € (monatlich 62,00 €)**
 - 5.5 Einzelunterricht (40 Min./Woche) **960,00 € (monatlich 80,00 €)**
 - 5.6 Einzelunterricht (50 Min./Woche) **1.140,00 € (monatlich 95,00 €)**
 - 5.7 Einzelunterricht (60 Min./Woche) **1.284,00 € (monatlich 107,00 €)**

6. Für den **Instrumental- und Vokalunterricht** (Individualförderung)
(Schüler/innen über 21 Jahre)
 - 6.1 Partnerunterricht (40 Min./Woche) **754,80 € (monatlich 62,90 €)**
 - 6.2 Kombinationsunterricht mit drei Schüler/innen

- 41 -

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



(60 Min./Woche)	754,80 € (monatlich 62,90 €)
6.3 Einzelunterricht (20 Min./Woche)	754,80 € (monatlich 62,90 €)
6.4 Einzelunterricht (30 Min./Woche)	1.062,00 € (monatlich 88,50 €)
6.5 Einzelunterricht (40 Min./Woche)	1.375,20 € (monatlich 114,60 €)
6.6 Einzelunterricht (50 Min./Woche)	1.620,00 € (monatlich 135,00 €)
6.7 Einzelunterricht (60 Min./Woche)	1.800,00 € (monatlich 150,00 €)
7. Für den Kooperationsunterricht mit Schulen (Schüler/innen bis 21 Jahre) (je 45 Min./Woche)	 1.920,00 € (monatlich 160,00 €)
8. Für die Ergänzungsfächer (Schüler/innen bis 21 Jahre und über 21 Jahre)	
8.1 Ensemble und Orchester (ohne Instrumentalunterricht) (mind. 45 Min.)	60,00 € (monatlich 5,00 €)
8.2 Musikkurs (45 Min.)	271,20 € (monatlich 22,60 €)
8.3 Musikkurs kürzer ein Schuljahr (45 Min.)	8,10 € je Unterrichtswoche
8.4 Kurse zur Studienvorbereitung mit mindestens drei Schüler/innen (60 Min./Woche)	744,00 € (monatlich 62,00 €)
9. 10er-Karte (40 Min./Unterrichtseinheit für Teilnehmer ab 16 Jahren)	 300,00 €

§ 8 Kreisumlage

Gemäß § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (L FAG) in der derzeit geltenden Fassung erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Gemeinden (Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden/Städte) eine Kreisumlage.

Der Umlagesatz wird auf **45,50 v. H.** festgesetzt.

§ 9 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 betrug	13.553.353,48 Euro.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt	9.376.153,48 Euro.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt	2.390.953,48 Euro.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

Abweichend von Satz 1 sind **Investitionen für immaterielle Vermögensgegenstände und bewegliches Sachanlagevermögen** oberhalb der Wertgrenze von 25.000 Euro im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

- 42 -

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



§ 11 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeitverhältnissen wird für **Beamtinnen und Beamte** nicht zugelassen. Für **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)** wird die Bewilligung von acht Fällen Altersteilzeit zugelassen.⁴

§ 12 Leistungszahlungen⁵

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen	0 Euro
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen	32.000 Euro

§ 13 Eigenanteil an den Kosten der Schülerbeförderung

Nach § 5 der Satzung des Landkreises Südliche Weinstraße über die Schülerbeförderung vom 24.06.2013 (Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 28/2013) wird ein Eigenanteil an den Kosten der Schülerbeförderung erhoben. Der Eigenanteil an den Kosten der Schülerbeförderung beträgt für das laufende Schuljahr 2019/2020 34,00 Euro je Monat in der Schulzeit (insgesamt 170,00 Euro im laufenden Haushaltsjahr) und für das folgende Schuljahr 2020/2021 34,00 Euro je Monat in der Schulzeit (insgesamt 170,00 Euro im laufenden Haushaltsjahr).

§ 14 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Landau in der Pfalz, den 05.03.2020
KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE

gez.
Dietmar Seefeldt
Landrat

⁴ Auf Nr. 4.4.1 des Rundschreibens des Ministeriums des Innern und für Sport zur Haushaltswirtschaft 2000 vom 8. Oktober 1999 wird hingewiesen.

⁵ Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt § 18 VKA des TVöD.
An die Stelle der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes sind ab 1. Juli 2013 § 29 Abs. 5 und 7 und § 33 Abs. 1 bis 3 Landesbesoldungsgesetz getreten; im Übrigen gilt die genannte Landesverordnung fort.

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



Hinweise:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 57 LKO in Verbindung mit § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

„1. Der in § 2 der Haushaltssatzung 2020 festgesetzte Gesamtbetrag der zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Landkreises Südliche Weinstraße vorgesehenen Investitionskredite in Höhe von 2.507.400 € wird genehmigt.

2. Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen können, wird insoweit genehmigt, als hierfür voraussichtlich Investitionskredite i. H. v. 2.450.400 € aufgenommen werden müssen.

3. Die Entscheidungen in der Ziffer zu 1. und 2. ergehen mit der Maßgabe, dass diese Kredite nur zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden dürfen, die nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises Südliche Weinstraße nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der W Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.

4. Die Investitionsschlüsselzuweisungen sind in voller Höhe als Ertrag im Ergebnishaushalt und als ordentliche Einzahlungen im Finanzhaushalt zu veranschlagen.

5. Die dem Landkreis Südliche Weinstraße im Haushaltsjahr 2020 zufließenden, nicht kraft Gesetzes zweckgebundenen Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen und von Rückflüssen aus Kapitaleinlagen sind zu mindestens 50 % zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung bzw. des Liquiditätskreditbedarfs des Landkreises Südliche Weinstraße zu verwenden.

6. Die dem Landkreis Südliche Weinstraße im Haushaltsjahr 2020 zufließenden, nicht kraft Gesetzes zweckgebundenen Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken sind zu mindestens 50 % zur Verringerung der Liquiditätskreditverschuldung bzw. des Liquiditätskreditbedarfs des Landkreises Südliche Weinstraße zu verwenden.

7. Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen Haushaltsmittel (Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen) durch den Landkreis und dessen Eigenbetrieb nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises Südliche Weinstraße und dessen Eigenbetrieb nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der W Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.“

Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung nicht.

Bezüglich des Stellenplans hat die Aufsichtsbehörde vorsorglich Bedenken wegen Rechtsverletzung hinsichtlich der Ausweisung folgender Stellen erhoben:

1. Gegen die Anhebung einer Planstelle im Teilhaushalt 01 „Verwaltungsführung und Einzelbereiche“ in der „Sachbearbeitung Pressestelle“ bzw. deren Anhebung von A 10 nach A 11 LBesG werden vorsorglich Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

- 44 -

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



2. Gegen die Schaffung von zwei Planstellen im Teilhaushalt 04 „Sicherheit, Ordnung und Verkehr“ in der Sachbearbeitung „Straßenverkehr, KFZ-Zulassung“ in A 10 LBesG werden vorsorglich Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

Bis zur abschließenden Entscheidung über die erhobenen Bedenken dürfen personalrechtliche Maßnahmen nicht ausgeführt werden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 57 Landkreisordnung in Verbindung mit § 97 Gemeindeordnung

in der Zeit vom 11.03.2020 bis einschließlich 19.03.2020

im Dienstgebäude der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, Raum 232, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Landau in der Pfalz, den 05.03.2020

KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE

gez.
Dietmar Seefeldt
Landrat

- 45 -

HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau

Einzelausgabe kostenfrei
Telefon: 06341 940-901
Telefax: 06341 940-7901

www.suedliche-weinstrasse.de

E-Mail: amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 17 Abs. 6 Landkreisordnung (LKO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKO oder auf Grund der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der 8. Sitzung des Kreisausschusses
des Landkreises Südliche Weinstraße
in der Wahlperiode 2019/2024
am 16.03.2020

- Bekanntmachung vom 06.02.2020 -

Am **Montag, den 16.03.2020, 16:00 Uhr**, findet die **8. Sitzung des Kreisausschusses** des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 2019/2024 im Sitzungssaal der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2 in 76829 Landau i. d. Pfalz, statt.

Die Tagesordnung sieht folgende Beratungsgegenstände vor:

Öffentliche Sitzung

- 1 Auftragsvergaben
- 2 Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
- 3 Vorberatung der Sitzung des Kreistages am 06.04.2020 (öffentlicher Teil)
- 4 Informationen

Nicht-öffentliche Sitzung

- 1 Vorberatung der Sitzung des Kreistages am 06.04.2020 (nicht-öffentlicher Teil)
- 2 Personalangelegenheiten
- 3 Informationen

- 47 -

HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau

Einzelausgabe kostenfrei
Telefon: 06341 940-901
Telefax: 06341 940-7901

www.suedliche-weinstrasse.de

E-Mail: amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der
Sitzung des Jugendhilfeausschusses
des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 2019/2024
am 18.03.2020

- Bekanntmachung vom 06.03.2020 -

Am Mittwoch, den **18.03.2020, 17:00 Uhr**, findet bei der **Kreisverwaltung Südliche Weinstraße im Sitzungssaal**, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau i. d. Pfalz, die **Sitzung des Jugendhilfeausschusses** des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 2019/2024, statt.

Öffentliche Sitzung

- 1 Bericht des ISM zur Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung und ausgewählte Einflussfaktoren
- 2 Aktuelle Informationen zur Umsetzung des Projekts Elternpräsenztraining im Kreis SÜW
- 3 Informationen

Nicht-öffentliche Sitzung

- 1 Informationen

- 48 -

HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau

Einzelausgabe kostenfrei
Telefon: 06341 940-901
Telefax: 06341 940-7901

www.suedliche-weinstrasse.de

E-Mail: amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de